

No 18. Juni 62 -10

A. B. 14.21. Rüd. 5. 19. ZO/j
M'de.

A. B. 24. Rüd. 15. 0. ✓

Das Eidgenössische Politische Departement beehrt sich, der Fürstlich Liechtensteinischen Gesandtschaft in Bestätigung der mündlichen Besprechungen zwischen Vertretern der Fürstlichen Gesandtschaft und des Rechtsdienstes des Politischen Departements betreffend die Rechtsstellung des Fürstentums Liechtenstein hinsichtlich der von der Schweiz mit Drittstaaten abgeschlossenen Verträge über den Investitionsschutz die Auffassung der schweizerischen Behörden in dieser Frage bekanntzugeben.

Da die Verträge über den Investitionsschutz nicht unter die Handels- und Zollverträge im Sinne von Art. 8 des Zollanschlussvertrages vom 29. März 1923 fallen, steht es dem Fürstentum Liechtenstein frei, selbständig mit Drittstaaten Verträge über den Schutz von Investitionen abzuschliessen bzw. die Schweizerische Eidgenossenschaft zu ersuchen, solche Verträge im Namen des Fürstentums abzuschliessen.

Demgemäss enthält der am 2. Dezember 1961 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tunesischen Republik abgeschlossene Vertrag über den Schutz und die Förderung der Kapitalinvestitionen keine Liechtensteinklausel. Dagegen hat der Schweizerische Bundesrat in seinem Beschluss vom 11. Mai 1962 über die Ernennung einer Verhandlungsdelegation im Hinblick auf den Abschluss eines Investitionsschutzabkommens mit Pakistan vorsorglich diese Delegation ermächtigt, im Falle eines entsprechenden Ersuchens des Fürstentums im Auftrag der Fürstlichen

An die Fürstlich Liechtensteinische Gesandtschaft,

B e r n .



- 2 -

Regierung mit den pakistanischen Vertretern parallel über den Abschluss einer Vereinbarung zwischen Liechtenstein und Pakistan zu verhandeln.

Im Gegensatz zu dieser umfassenden Lösung des Investitionsschutzproblems zeichnet sich, besonders gegenüber den Entwicklungsländern südlich der Sahara, die Tendenz ab, in die mit diesen Staaten abgeschlossenen Handelsvereinbarungen allgemein gehaltene Bestimmungen über den Investitionsschutz wie auch über die technische Zusammenarbeit einzubauen, wobei diejenigen betreffend den Investitionsschutz in der Regel für die Schweiz keine über die herrschende Rechtspraxis hinausreichenden Verpflichtungen begründen, sondern lediglich eine Kodifikation der auf diesem Gebiet gültigen Völkerrechtssätze darstellen. In derartigen Fällen erscheint es nun weder angemessen noch zweckmässig, die übliche Liechtensteinklausel - die mit Rücksicht auf die handelsvertraglichen Bestimmungen, welche den Kern der Abkommen bilden, in diese aufzunehmen ist - mit einem besonderen Vorbehalt zu versehen, durch den die Investitionsklausel und die Klausel über die technische Zusammenarbeit ausgeklammert würden. In diesem Sinne ist bereits die Liechtensteinklausel in den Text mehrerer kombinierter Verträge mit Entwicklungsländern ohne Einschränkung eingefügt worden, darunter in die bereits unterzeichneten Abkommen über den Handelsverkehr, den Investitionsschutz und die technische Zusammenarbeit mit der Republik Niger vom 28. März 1962 und mit der Republik Guinea vom 26. April 1962.

Eine Mittelstellung zwischen den beiden vorerwähnten Lösungen nehmen diejenigen Verträge ein, die ihrer Natur nach nicht gesamthaft mit Wirkung für das Fürstentum

Liechtenstein abgeschlossen werden können, die aber doch neben einzelnen handelsvertraglichen Bestimmungen im Sinne von Art. 8 des Zollanschlussvertrages gleichzeitig einzelne Bestimmungen über den Investitionsschutz enthalten, deren Anwendung auf das Fürstentum für dieses erwünscht sein könnte. Dies gilt für den der Fürstlichen Gesandtschaft bereits bekanntgegebenen schweizerischen Entwurf zu einem Freundschafts- und Handelsvertrag mit der Republik Liberia, der nebeneinander eine Bestimmung über den Handelsverkehr (Art. 5) und eine solche über den Investitionsschutz (Art. 6) enthält. Hinsichtlich des ersterwähnten Artikels erscheint es ohne weiteres gegeben, ihn durch eine Liechtensteinklausel (Art. 7) auf das Fürstentum anwendbar zu erklären. Was hingegen den Investitionsschutzartikel anbelangt, kann das Fürstentum Liechtenstein entweder darauf verzichten, dass er auf das Fürstentum zur Anwendung gebracht wird, oder aber die Schweizerische Eidgenossenschaft ermächtigen, ihn in die Liechtensteinklausel einzubeziehen. Dabei dürfte es gegeben sein, dass diese Erstreckung der Wirksamkeit der Investitionsschutzbestimmungen auf das Fürstentum gleich wie bei Handels- und Zollverträgen auf die Dauer des Zollanschlusses begrenzt wird, obwohl die Ermächtigung selbst nicht auf dem Zollanschlussvertrag beruht. Dies würde ermöglichen, die Liechtensteinklausel in die übliche Form zu kleiden.

Das Politische Departement ist im Falle eines entsprechenden Ersuchens der Fürstlichen Regierung gerne bereit zu veranlassen, dass bei den bevorstehenden Verhandlungen über einen Freundschafts- und Handelsvertrag mit Liberia die Investitionsschutzbestimmungen in die darin vorgesehene Liechtensteinklausel einbezogen werden.

- 4 -

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung eine multilaterale Konvention zum Schutz der Investitionen sich in Vorbereitung befindet. Wie das Departement der Fürstlichen Gesandtschaft bereits mitgeteilt hat, wird das Fürstentum Liechtenstein wohl die Möglichkeit erhalten, dieser Konvention beizutreten, da vorgesehen ist, dass sie denjenigen Staaten, die einer Spezialorganisation der Vereinigten Nationen oder dem Statut des Internationalen Gerichtshofes angehören, offenstehen wird.

Das Eidgenössische Politische Departement benützt auch diesen Anlass, um die Fürstlich Liechtensteinische Gesandtschaft seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 16. Juni 1962.

Diez

18. Juni 62 - 10

Kopie ging an die Finanzsektion z.K. (ad s.C.41.Pak.157.0)
do Sektion West z.K. (ad s.B.14.21.Liberia 1)

10